

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems**

Nr. 25

Diez, Mittwoch den 30. Januar 1918

58. Jahrgang

**Der Königliche Landrat des Unterlahn-Kreises, Herr
Landrat Geh. Regierungsrat Duderstadt, ist am 29. Januar
1918 nach kurzem, aber schwerem Leiden verschieden.**

Amtlicher Teil.

Nr. 677.

Diez, den 28. Januar 1918.

**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems
u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Betr. Pferddevormusterung 1918.

Die Pferddevormusterung im Unterlahn-Kreise findet in
diesem Jahre in folgender Weise statt:

Freitag, den 1. Februar 1918, 10,15 Uhr
vormittags zu Nassau für die Gemeinden Berg-
nassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hönberg, Miffel-
berg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Seelbach, Schweighau-
sen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

**Freitag, den 1. Februar 1918, 12 Uhr mit-
tags zu Singhofen** für die Gemeinden: Attenhausen,
Teisighofen, Dornholzhausen, Geisig, Lollschied, Nieder-
tiefenbach, Pohl, Roth und Singhofen.

Freitag, den 1. Februar 1918, 3,30 Uhr
nachmittags zu Bad Ems für die Gemeinden:
Beßeln, Bad Ems und Kemmenau.

Samstag, den 2. Februar 1918, 8,30 Uhr
vormittags zu Hahnstätten für die Gemeinden:
Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim,
Rehbach, Niederneisen, Oberneisen und Schiesheim.

Samstag, den 2. Februar 1918, 10,30 Uhr
vormittags zu Kagenelnbogen für die Gemein-
den: Allendorf, Berghausen, Berndroth, Diebrich, Dörsdorf,
Ebertshausen, Eijighofen, Ergeshausen, Gerold, Kageneln-
bogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach, Mudershau-
sen, Obersischbach, Redenroth, Rettert und Schönborn.

**Montag, den 4. Februar 1918, 10 Uhr vor-
mittags zu Diez** für die Gemeinden: Altdiez, Bal-
duinstein, Birkenbach, Diez, Flacht, Freindiez, Glödingen,
Hambach, Heistenbach, Holzheim und Schaumburg.

Montag, den 4. Februar 1918, 12,45 Uhr
nachmittags zu Laurenburg für die Gemeinden:
Bremberg, Gramberg, Dörnberg, Guttenacker, Kalkofen,
Laurenburg, Steinsberg, Wasenbach, Charlottenberg, Cy-
penrod, Geilnau, Giershausen, Hirschberg, Holzappel, Isel-
bach, Langenscheid, Ruppenrod und Scheldt.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen
Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,,
- b) der angeführten Hengste,

- c) der Stuten, die entweder hochtragend — als solche sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, (die vorübergehend kriegsunbrauchbaren sind von der Vorführung nicht befreit),
- f) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Bezüglich der letzteren mache ich zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß die Reijung von der Fußsohle des Vorderfußes bis zum Widerrist zu erfolgen hat.

In den unter c—f aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausfertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde.

2. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre vorstellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, in Fällen dringender Verhinderung ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermine rechtzeitig einzufinden und dem Herrn Pferdemonstrations-Kommissar ein sauber geführtes Verzeichnis der in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage 4 zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Sie haben dem Herrn Kommissar hilfsreich zur Hand zu gehen und jede von ihm gewünschte Auskunft zu erteilen.

In die Verzeichnisse sind die nach den obigen Angaben nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde — ausgenommen die hochtragenden Stuten, welche aufzunehmen sind — nicht einzutragen.

Beide Ausfertigungen der Vorführungslisten müssen genau übereinstimmen.

Bei den Pferden, deren Vorführung aus einem der oben angegebenen Gründe unterbleibt, ist der Grund der Befreiung in Spalte 8 näher zu erläutern; die bezüglichen Bescheinigungen sind dem Verzeichnisse beizufügen.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der oben genannten Orte und der Vorführungsliste stattfindet. Zu diesem Zwecke ist an der Halfter eines jeden Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen und zwar am linken Vorderfüß der Halfter. Die in Ihrem Besitz befindlichen Bestimmungstäfelchen sind zu verwenden.

Das Vorführen der Pferde hat möglichst durch pferdekundige Personen — Leute, welche bei einer berittenen Waffe gedient haben, — zu geschehen; alte gebrechliche Leute oder Kinder hierzu zu verwenden, ist verboten. Die Pferde sollen gezäumt, im übrigen aber blank (ohne Geschirr) vorgeführt werden; Schläger und bissige Pferde sind ausdrücklich als solche in der Vorführungsliste und auf dem Nummerzettel an der Halfter zu bezeichnen, um Unfällen vorzubeugen.

Die Herren Bürgermeister sind ferner für die rechtzeitige Bestellung (mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Geschäftes) verpflichtet.

Die Musterungstermine sowie die Verpflichtung zur Vorführung der Pferde erjuche ich wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Prüfung der Fahrzeuge findet in diesem Jahre nicht statt.

Den mit Wagen zum Musterungsorte kommenden Pferdebesitzern ist gestattet, die Pferde im Geschirr vorzuführen.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie sich mit den Bestimmungen der Pferde-Aushebungs-Vorschriften vom 1. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 30 des Regierungs-Amtsblatts pro 1902) erneut genau vertraut machen und ihre Maßnahmen so treffen, daß das Musterungsgeschäft glatt von statten geht.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmermann.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257). Vom 10. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 1 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) werden hinter dem Worte „Erzeugnisse“ nach einem Komma die Worte: „Nähgarne, einschließlich der seidenen, Strick- und Stopfgarne und deren Ersatzstoffe“ eingefügt.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichsfinanzminister

In Vertretung:

Freiherr von Stein.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375). Vom 17. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird dahin geändert:

Im § 2 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingefügt:

Bei der Festsetzung des Uebnahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Im § 4 Abs. 3 erhält der Schlusssatz folgende Fassung: Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 7 fällt fort.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die Gegenstände Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten enteignet worden sind, sofern die höhere Verwaltungsbehörde den Uebnahmepreis noch nicht festgesetzt hat.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Tgb.-Nr. 31. 384.

Diez, den 29. Jan 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 7. 1. ds. Js., Tgb.-Nr. 31. 50, Kreisblatt Nr. 7, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten, und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 22. Januar 1918.

Betrifft: Warenumsatzstempel.

Die Entrichtung des Warenumsatzstempels wird hiermit in Erinnerung gebracht und wegen Versäumnis der Frist auf die in den amtlichen Kreisblättern 285, 286 und 288 wiederholt abgedruckten Strafbestimmungen verwiesen. Nochmals wird darauf aufmerksam gemacht, daß die erforderlichen Anmeldeformulare bei den Herren Bürgermeistern zu haben sind, und daß die Steuerpflichtigen auch zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet sind, wenn ihnen Anmeldeformulare von den Herren Bürgermeistern etwa nicht zugestellt worden sind.

Die Frist läuft am 30. Januar 1918 ab.

Steuerpflichtig ist, wer im Laufe des Jahres 1917 einen Umsatz von über 3000 Mk. hatte. Die Steuer berechnet sich auf 1 vom Tausend und 10 Pfg. für je volle Hundert Mark. Bei Einzahlungen auf das Postsparkonto der Kreiskommunalkasse (10 842 beim Postsparkonto Frankfurt a. M.) sind bei Beträgen bis zu 25 Mark 5 Pfg. und bei Beträgen über 25 Mark 10 Pfg. Uebertreibungsgebühr miteinzuzahlen.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

—Warenumsatzsteuerstelle.—

Verordnung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Alle über 15 Jahre alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind bis zu zweimaliger täglicher Meldung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

§ 2.

Alle Angehörigen feindlicher Staaten dürfen den Ortspolizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nur mit Genehmigung des Generalkommandos verlassen. In der hierüber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung ist seitens des zuständigen Landrats-Kreisamtes bezw. Polizeipräsidentiums auf die Genehmigung des Generalkommandos ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 3.

Zul widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Zul widerhandlungen gegen den § 2 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1916.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Raffaenischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Februar lfd. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1917 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerber oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zulwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1918 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1918.

Der Landeshauptmann.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

In der Schlußsitzung des Reichstags Hauptausschusses erwähnte der Abg. Raumann ein verteiltes Flugblatt, das zum Sturz der Regierung, zur Verschmetterung der Bourgeoisie, zur Revolution und zur Errichtung der Repu-

bleibt auffordert, den Separatfrieden ablehnt, und zu L. o. en- streifte in den nächsten Tagen, namentlich in der Munitions- erzeugung und im Verkehr rät.

Staatssekretär Wallraf führte dazu aus: Das Flug- blatt klingt in den Ruf aus: „Rüftet zum allgemeinen Massenstreik in den nächsten Tagen.“ Ich habe dazu fol- gendes zu sagen: Die Verbündeten Regierungen sind sich der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit unter allen Umständen bewußt. Die Ruhe, mit der ich dies ausspreche, soll an dem Ernst und der Festigkeit des Willens keinen Zweifel lassen. Ich kann aber auch deshalb in voller Ruhe sprechen, weil ich von unserer Arbeiterschaft, der ich in meiner früheren Tätig- keit jahrelang nahe gestanden habe, eine viel zu hohe Mei- nung habe, als daß ich glaube, auch nur ein kleiner Teil unserer politisch und wirtschaftlich denkenden Arbeiter- schaft könnte einem solchen nicht zu verantwortenden und noch unverantwortlicher Stelle ausgehenden Ruf zum Aus- stand Folge leisten. Wie ist denn die Lage? Wir stehen in Verhandlungen über einen Sonderfrieden mit Rußland. Daß wir nur über den Sonderfrieden verhandeln, ist doch nicht unsere Schuld. Von Deutschland ist die Friedens- resolution des Reichstags ausgegangen, im gleichen Sinne hat Deutschland die Papstnote beantwortet. Mit Zusam- mung der deutschen Delegierten ist von Brest-Litowsk aus der Ruf zur Beteiligung an den Friedensverhandlungen an alle unsere Feinde erklingen. Was war die Antwort von der anderen Seite? Fast immer Schweigen oder höhnvolle Zurückweisung. Und wenn wir trotz alledem jetzt in etwas die Atmosphäre der Friedensnähe atmen, dann danken wir das nicht nur unserer Friedensneigung, sondern der Einheit und Kraft, die wir bis jetzt Gott sei Dank bewahrt haben. Wer scheitert auf diese Einheit und Kraft, das sehen Sie aus den feindlichen Zeitungen, von denen noch jüngst der Temps in ähnlichen Worten wie das Flugblatt die deutschen Arbeiter zu Ausständen aufruft. Wenn es den Feinden gelänge, die innere Front zu zerbrechen, dann müßten all die Raubpläne unserer Feinde wieder auf- wachen. Der Krieg würde in Deutschland verlängert und gerade die Arbeiterschaft hätte davon wirtschaftlich und politisch die schwersten Folgen. In den letzten Tagen ist hier von den Heimkriegern gesprochen worden, die von der warmen Erde ihres Stammtisches aus Hunderttausende da draußen in den Tod senden. Heimkrieger, die leichtfertig über Gut und Blut anderer verfügen, sind auch meine Leute nicht. Aber es gibt noch eine andere Art von Heim- kriegern, und das sind die schlimmsten, die in aller Heimlich- keit und in sicherer Wahrung ihrer eigenen Person die Arbeitermassen an die Front des Wirtschaftskriegs schicken. Denn ein solcher Wirtschaftskrieg bricht die Front draußen und bringt den Männern den Tod, die auch für Heimat, Weib und Kind des Arbeiters streiten, und im gleichen Augenblick, in dem die deutschen Räder stillstehen, werden die Räder der Munitionsfabriken in Frankreich, England und Amerika doppelt eifrig schaffen.

Der Krieg hat manche Schöpfung der Literatur uns gebracht, auch auf dichterischem Gebiet. Ein Gedicht hat vor allem mir tiefen Eindruck gemacht. Es ist ein Bekennt- nis des deutschen Arbeiters Karl Bröger an das Vater- land, das mit den Worten schließt: „Herrlich zeigt es in der größten Gefahr, daß sein ärmster Sohn auch sein ge- treuester war.“ Nun, meine Herren, alle Stände, arm und reich, haben gewetteifert in der Treue zum Vaterland. Daß auch die deutsche Arbeiterschaft in dieser vorbildlichen Treue ausharrt, das ist und bleibt mein fester zuberstichtlicher Glaube.

Nachdem noch mehrere Abgeordnete in kürzeren Aus- führungen zu den Reden des Reichs anwalters und der Staats- sekretäre gesprochen hatten, wandte ich Abg. Naumann (N. Bp.) gegen die Bezeichnung des Großadmirals von Tirpitz als Nationalheld. Die Anerkennung seiner Dienste im allgemeinen ist ihm nicht zu versagen. Meine Kritik

aber beginnt da, wo er seine mit Herrn von Bethmann-Holl- weg nicht übereinstimmende Politik außerhalb seines Amtes vertreten hat, wie es noch niemals von einem bisherigen Mitglieder der Regierung geschehen ist, und das jetzt, wo wir uns im Kriege befinden. Die Erörterung wurde ge- schlossen. Die Petitionen wurden zum Teil als durch die Erörterung erledigt erklärt, zum Teil zur Erledigung hin- ausgegeben. In der Schlußansprache führte der Abg. Fehrenbach (Str.) aus: Meine Herren! Wir sind am Schluß unserer Verhandlungen angelangt. Bevor wir uns bis zum 19. Februar trennen, ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen nach unserer mühevollen und gewiß nicht nutzlosen Arbeit eine gute Erholung zu wünschen. Aber ebenso ist es mir ein Bedürfnis, in Ihrer aller Namen, wie ich über- zeugt bin, dem Herrn Staatssekretär v. Kühlmann, der morgen abend nach Brest-Litowsk zurückkehren wird, zum Ausgang des Friedenswerkes aufrichtig Glück zu wünschen. Die Friedensverhandlungen sind so wichtig, daß der all- gemeine Wunsch natürlich ist, sie bald einem guten Ende zugeführt zu sehen. Der Herr Staatssekretär mag wohl aus unseren Verhandlungen die Ueberzeugung gewinnen dürfen, daß die große Mehrheit des Reichstages seine Frie- densbemühungen lebhaft unterstützt. Insbesondere kann er überzeugt sein, daß sein rückhaltloses Bekenntnis zu dem Bündnis mit Oesterreich-Ungarn unsere volle Billigung findet. Herr v. Kühlmann hat heute früh als Zeitstern der deutschen Politik den ernstlichen Friedenswillen gezeigt. Graf Czernin hat den gleichen Gedanken für die österrei- chisch-ungarische Politik beredten Ausdruck gegeben. Die Uebereinstimmung mit diesen Zielen ihrer Regierungen ist aus den Verhandlungen der Delegationen und unsres Ausschusses klar und deutlich herausgeklungen. Daß diesem Willen der Erfolg beschieden sein möge, daß diese Hoff- nung Wirklichkeit werde, das ist unser aller lebhafter Wunsch. (Lebhafter Beifall.)

Aus Provinz und Nachbargebieten

!! Wiesbaden, 28. Jan. Hier ist der frühere General- superintendent von Nassau, Oberkonsistorialrat Maurer, im Alter von 84 Jahren gestorben.

Aus Nassau und Umgegend.

„Personalien. Musketier Alois Krah, Sohn des Eisenbahnführers Jakob Krah, wurde für tapfer: Pa- trienwillengänge mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeich- net. — Der hiesige Schuhmacher Balth. Lenz hat die Meisterprüfung abgelegt und mit „gut“ bestanden.

Holzversteigerung.

Samstag, den 2. Februar 1918,
vormittags 11 Uhr

werden im Hirschberger Gemeindevwald, Distr. Didehan Nr. 9:

- 8 St. Eichenstämme von 4,72 Fm.,
- 3 St. Birkenstämme von 1,95 Fm.,
- 12 Nm. Eichen-Rußigkeit = 2,4 lang,
- 423 Nm. Buchen-Scheit,
- 90 Nm. Buchen-Knüttel

öffentlich versteigert.

Vorstehendes Holz lagert auf einer guten Abfahrt. Zusammenkunft auf der Eppenroder-Hirschbergerstraße bei Nr. 1.

Hirschberg, den 29. Januar 1918.

Nachenbach, Bürgermeister.